



RECHTE UND PFLICHTEN DES PATIENTEN

Gesetz Nr. 15/2014 vom 21. März)

Das Recht auf Schutz der Gesundheit ist in der portugiesischen Verfassung verankert und basiert auf einer Reihe von Grundwerten wie Menschenwürde, Gerechtigkeit, Ethik und Solidarität.

Die Kenntnis der Patientenrechte und –pflichten, gültig für alle Nutzer des nationalen und regionalen Gesundheitssystems, erweitert die Möglichkeiten zur Intervention und somit zur schrittweisen Verbesserung der Betreuung und Gesundheitsdienstleistung.

Die hier gemachten Angaben setzen das geltende Gesetz nicht außer Kraft. Für umfassende und komplette Regelungen konsultieren Sie bitte folgende Rechtsvorschriften:

- Gesetz Nr. 15/2014 vom 21. März.
- Regionale Rechtsverordnung Nr. 3/2016/M, vom 28. Januar.
- Beschluss Nr. 5344-A /2016 vom 14. April, vom Staatssekretär für Staatsbürgerschaft und Gleichheit und stellvertretendem Staatssekretär für Gesundheit.

RECHTE DES PATIENTEN IM GESUNDHEITSSYSTEM

Wahlrecht

1. Der Patient hat, im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten, das Wahlrecht bei der Leistung und den Dienstleistern des Gesundheitssystems.
2. Das Recht auf Schutz der Gesundheit wird unter Berücksichtigung der geltenden Regeln des Gesundheitssystems ausgeübt.

Zustimmung oder Ablehnung

1. Zustimmung oder Ablehnung der Gesundheitsversorgung sollten, sofern keine besondere gesetzliche Bestimmung vorliegt, in eindeutiger und freier Form erfolgen.
2. Der Patient kann jederzeit während der Behandlung seine Zustimmung widerrufen.

Angemessenheit der Gesundheitsversorgung

1. Der Patient hat das Recht auf eine unverzügliche bzw. innerhalb einer medizinisch vertretbaren Zeit, angemessene und gesundheitlich notwendige Versorgung.
2. Der Patient hat das Recht auf die am besten geeignete und technisch korrekte medizinische Versorgung.
3. Die Gesundheitsversorgung sollte unter Berücksichtigung menschlicher Aspekte und mit Respekt gegenüber dem Patienten erfolgen.

Recht auf Verschwiegenheit

1. Der Patient hat das Recht auf die vertrauliche Behandlung seiner personenbezogenen Daten.
2. Angestellte des Gesundheitswesens sind zur Verschwiegenheit im Rahmen ihrer beruflichen Funktion verpflichtet. Dies gilt, sofern nichts Gegenteiliges im Gesetz vorgeschrieben ist bzw. eine richterliche Anordnung dies außer Kraft setzt.



Recht auf Information

1. Der Patient hat das Recht vom Erbringers der Gesundheitsleistung, über seine Situation, mögliche Behandlungsalternativen und die voraussichtliche Entwicklung seines Gesundheitszustandes informiert zu werden.
2. Die Informationen müssen in zugänglicher, objektiver, vollständiger und verständlicher Form bereitgestellt werden.

Geistiger und religiöser Beistand

1. Der Patient hat, unabhängig von seiner ausgeübten Religion, das Recht auf religiösen Beistand.
2. Den staatlich anerkannten Kirchen oder Religionsgemeinschaften werden auf Wunsch entsprechende Möglichkeiten zur freien Ausübung des geistigen und religiösen Beistandes der stationär aufgenommenen Patienten in den Gesundheitseinrichtungen bereitgestellt.

Beschwerden und Beanstandungen

1. Der Patient hat gemäß Gesetz das Recht auf Beschwerde und Beanstandung, sowie auf bei entstandenem Schaden Anspruch auf Schadenersatz gegenüber den Gesundheitseinrichtungen.
2. Beschwerden und Beanstandungen können im Beschwerdebuch oder in freier Art und Weise eingereicht werden und müssen beantwortet werden.
3. Die Gesundheitsdienste, Lieferanten von Waren oder Gesundheitsdienstleistungen sowie Gesundheitseinrichtungen sind verpflichtet, ein Beschwerdebuch zu führen, in welches jedermann das Recht auf Eintragungen hat.

Recht auf Vereinigung

1. Der Patient hat das Recht auf Schaffung organisatorischer Einheiten, die seine Interessen vertreten und verteidigen.
2. Der Patient kann rechtliche Einheiten schaffen, die mit dem Gesundheitssystem zusammenarbeiten, so vor allem Organisationen, die für Gesundheitsschutz und Gesundheitseinrichtungen eintreten.

PFLICHTEN DES PATIENTEN

1. Der Patient hat die Pflicht, die Rechte anderer Patienten, sowie die des medizinischen Personals als auch anderer involvierter Personen zu respektieren.
2. Der Patient hat die Pflicht, alle geltenden Regelungen des Gesundheitsdienstes und seiner Einrichtungen zu respektieren.
3. Der Patient hat sich entsprechend seiner Situation dem Gesundheitspersonal gegenüber kooperativ zu verhalten.
4. Der Patient hat die aus seiner Gesundheitsversorgung gegebenenfalls entstehende Gebühren zu zahlen.